

60. Inwieweit ist ein Heilbehandler verpflichtet, den sich ihm anvertrauenden Kranken, auch den gefährlich Erkrankten, über sein Leiden aufzuklären?

II. Straffenat. Urf. v. 29. Februar 1932 g. G. II 57/32.

I. Schöffengericht Braunsberg.

II. Landgericht daselbst.

Gründe:

Frau L., die, wie das Berufungsgericht unterstellt, möglicherweise ein Krebsleiden hatte, bat den Angeklagten, einen berufsmäßigen Heilbehandler, im November 1930 um Untersuchung und Behandlung „wegen unbestimmter Beschwerden“. Der Angeklagte erklärte ihr, nachdem er sie unter Anwendung der Augen- und Wendel diagnose untersucht hatte, es stehe sehr ernst um sie. Das Blut sei vergiftet, das Herz an einem Flügel entzündet; sie habe Anlagen zu Krebs; es seien sogar schon Krebsknurren vorhanden. Er versprach ihr, sie zu heilen, verschrieb ihr Arzneien und bestellte sie wieder. Frau L. hatte schon vor dieser Untersuchung Dritten gegenüber Krebsfurcht geäußert und hypochondrische Verstimmungszustände gezeigt. Sie ging nicht wieder zum Angeklagten. Über seine Erklärungen geriet sie in große seelische Erregung; sie litt unter Angstzuständen. Es entwickelte sich ein Zustand „schwerster Depression mit Selbstmordneigung“, so daß sie im April 1931 als geisteskrank in eine Heilanstalt aufgenommen werden mußte.

Das Berufungsgericht sieht hiernach als erwiesen an, daß der Angeklagte durch Fahrlässigkeit die Geisteskrankheit der Frau L. verursacht hat; unklar läßt das Urteil, ob nach Ansicht des Gerichts bei und nach der Untersuchung und vor Ausbruch der eigentlichen Geisteskrankheit eine über die Erregung von Bestürzung, Angst und Schrecken, über die Erschütterung des seelischen Zustandes hinausgehende Verschlechterung des körperlichen Befindens der Frau L., also eine körperliche Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung

— RÜSt. Bb. 32 S. 213 —, herbeigeführt worden sei, die der Angeklagte durch Fahrlässigkeit verursacht habe. Dies klarzustellen, wird sich in der aus anderem Grunde nötig werdenden neuen Hauptverhandlung Gelegenheit bieten.

1. Zur Begründung der Fahrlässigkeit führt das Landgericht aus: Die Furcht vor Krebs sei außerordentlich verbreitet; diese Krankheit werde in Laienkreisen allgemein für unheilbar und tödlich gehalten; die offene Erklärung von ärztlicher Seite, ein Mensch leide an Krebs, sei geeignet, den Betroffenen körperlich und seelisch schwer zu erschüttern; deshalb müsse es als Pflicht des Naturheilkundigen, ebenso wie des Arztes, angesehen werden, gerade bei Krebskrankung in der Behandlung regelmäßig besonders schonend vorzugehen und die sonst erlaubte oder gebotene Offenheit gegenüber dem Patienten wesentlich einzuschränken, falls nicht besondere Umstände die Mittheilung der Wahrheit erheischen.

Soweit hiermit gesagt werden soll, es sei regelmäßig dem Kranken zu verheimlichen, daß er an Krebs leide, kann dem nicht zugestimmt werden. Auch bei schweren Erkrankungen wie bei Krebs hat der Kranke das Interesse und den Anspruch, von dem Heilbehandler (Arzt oder Naturheilkundigen), dem er sich anvertraut, wahrheitsgemäß über die Natur seines Leidens unterrichtet zu werden. Er kann sich nur dann sachgemäß darüber entscheiden, ob er sich überhaupt einer Heilbehandlung und welcher er sich unterziehen, ob er insbesondere, was hier in Frage kommen konnte, weiter den Lehren und der Behandlungsweise der Naturheilkunde vertrauen oder noch einen Arzt über etwaige Nothwendigkeit operativer Behandlung befragen will. Volle Aufklärung ist vornehmlich geboten, wenn sie zu Heilzwecken erforderlich erscheint; und gerade bei einem Naturheilkundigen kann die Pflicht zur Angabe der vollen Wahrheit, auch über den Ernst des Leidens, besonders dringend sein, weil er nur dann vom Kranken eine so peinliche Befolgung seiner naturheilkundlichen Vorschriften erwarten kann, wie sie auch nach seiner Lehre erforderlich ist, damit nicht jede Aussicht auf Erfolg schwindet. Nur nebenbei ist auch darauf hinzuweisen, daß der Kranke besonders bei einer gefährlichen Erkrankung völlige Aufklärung regelmäßig nötig haben wird, um seine häuslichen und geschäftlichen Angelegenheiten dementsprechend bestellen zu können. Auch einen Krebskranken hat also der Heilbehandler wahrheitsgemäß über sein Leiden — wenn

auch nicht notwendig über alle Einzelheiten und Folgen — aufzuklären, soweit nicht daraus aus besonderen Gründen des Einzelfalls eine Beeinträchtigung der Heilung zu befürchten ist. Das Berufungsgericht hat die Frage, was insoweit bei der Beratung und Behandlung auch eines Krebskranken als Regel und was als Ausnahme zu gelten hat, in entgegengesetztem Sinne beantwortet; schon dadurch kann die Entscheidung zuungunsten des Angeklagten beeinflusst sein.

Unter Umständen wird die Persönlichkeit des Kranken, sein körperliches und seelisches Befinden, ausnahmsweise von der Verpflichtung zu völliger Aufklärung befreien, und es ist zuzugeben, daß die bei Frau L. schon vor der Untersuchung vorhanden gewesenen Zustände — das erregte Gemütsleben, die hypochondrischen Verstimmungszustände, die gesteigerte Krebsfurcht — vielleicht hierzu geeignet waren. Daß das Landgericht aber geprüft hätte, ob der Angeklagte sich vor der Aufklärung über die Krebskrankheit nach Kräften bemüht habe, ein zuverlässiges Bild von der Persönlichkeit der Frau L. zu erlangen, oder ob ihm zum Vorwurf zu machen sei, daß er sich nicht hinreichend über die Natur der Kranken unterrichtet habe, und ob er jene Zustände der Frau L. kannte oder hätte erkennen können, ist dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen.

Die Art, wie der Heilbehandler den Kranken wahrheitsgemäß aufklärt, ist in der Hauptsache eine Frage des ärztlichen Taktes. Nicht jede Verletzung des Taktes enthält aber schon einen ärztlichen Kunstfehler.

Ob ein solcher im Einzelfall vorliegt — sei es, weil mit Rücksicht auf die gegebenen und bei der gebotenen Sorgfalt erkennbaren besonderen Umstände die unbeschränkte Kundgebung der Wahrheit überhaupt, sei es, weil die Art, in der sie geschah, die Heilung nach den Erfahrungen und Lehren der ärztlichen Wissenschaft nur ungünstig beeinflussen konnte, — wird regelmäßig nur durch Vernehmung von Sachverständigen zu ermitteln sein. Das angefochtene Urteil läßt dem Zweifel Raum, ob das Berufungsgericht in dieser Richtung geprüft hat, ob und inwieweit dem Angeklagten ein ärztlicher Kunstfehler zuzurechnen und zur Last zu legen sei.

2. Durchgreifen muß aber das Bedenken, ob die Verurteilung des Angeklagten wegen fahrlässiger Körperverletzung auf einer

rechtlich zutreffenden Auffassung vom Begriffe der Verursachung beruht.

Das Berufungsgericht hält für erwiesen, daß der Angeklagte durch die schonungslose Aufklärung der Frau L. über die Krebs-erkrankung den Ausbruch der Geisteskrankheit „jedenfalls mitverursacht“ hat. Der ärztliche Sachverständige hatte erklärt, die schon vor dem Auffuchen des Angeklagten bei Frau L. vorhanden gewesen hypochondrischen Verstimmungszustände seien durch die große seelische Schädigung infolge der Mitteilung der Krebsdiagnose verstärkt und vertieft worden; mit großer Wahrscheinlichkeit sei anzunehmen, daß jene schonungslose Aufklärung bei Frau L. „die krankhafte Urteilsbildung bis zur Wahngestaltung gesteigert“ habe; zum mindesten erblicke er in der rückhaltlosen Mitteilung der Krebsdiagnose „eine Hilfsursache“ für den Ausbruch der Geisteskrankheit, wenn auch deren eigentliche Basis in dem erregbaren Gemütsleben der Frau L. zu suchen sei. Wenn sich das Berufungsgericht dem angeschlossen, als sicher also mit dem Sachverständigen nur das Vorliegen einer „Hilfsursache“ angesehen hat, so ist daraus nicht klar erkennbar, ob es als erwiesen erachtet hat, daß die Geisteskrankheit überhaupt nicht oder nicht in dem Grade ausgebrochen wäre, wenn der Angeklagte die Frau L. über das Wesen und den Ernst der Krankheit gar nicht oder nicht so schonungslos aufgeklärt hätte. Der Ursachenzusammenhang wird zwar nicht dadurch beseitigt, daß außer der Handlung des Täters noch andere Umstände zur Herbeiführung des Erfolgs mitgewirkt haben; durch jene braucht auch nicht die überwiegende Bedingung für den Eintritt des Erfolgs gesetzt worden zu sein; Voraussetzung für die Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs ist aber jedenfalls, daß die Handlung des Täters nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß zugleich der Erfolg entfielen. Diese Voraussetzung ist bisher nicht einwandfrei nachgewiesen.

3. Nicht klar ersichtlich ist schließlich, ob das Landgericht feststellen wollte, es liege im Rahmen allgemeiner Erfahrung und sei vom Angeklagten vorauszusehen gewesen, daß auch bei einem Menschen, bei dem eine solche „Basis“ für eine Geisteskrankheit noch nicht vorhanden ist, eine Geisteskrankheit lediglich dadurch hervorgerufen werden kann, daß er von einem Heilbehandler in der festgestellten Art über das Vorliegen einer Krebskrankheit unterrichtet wird. Eine derart weite Ausdehnung der Vorhersehbarkeit würde, soweit sie

nicht auf einem bestimmten ärztlichen Gutachten beruht, bedenklich sein. Wollte aber das Landgericht nur unter Mitberücksichtigung der nach dem Sachverständigengutachten schon vorhandenen „Basis“ für die Geisteskrankheit deren Ausbruch als voraussehbare Folge des Verhaltens des Angeklagten bezeichnen, so würde es an der Feststellung fehlen, daß der Angeklagte die den Ausbruch der Geisteskrankheit bei Frau L. besonders begünstigenden Umstände kannte oder mit ihnen rechnen konnte.

Das Urteil muß hiernach aufgehoben, und die Sache muß an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.